

Mit Formularen
direkt zum Ausfüllen

Die Vorsorgemappe



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Testament

Bestattungsverfügung



FÜREIN ANDER DA SEIN

...damit 24-Stunden-
Pflege gelingt.



Persönlicher
Ansprechpartner
vor Ort mit **98%**
Weiterempfehlung



Sofortige Entlastung
als **Alternative zum**
Pflegeheim



Jederzeit kündbar &
volle Kostentransparenz

Bezahlbare Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause durch liebevolle polnische Pflegekräfte



Pflegehelden sind deutschlandweit die Nr. 1 unter den Pflegevermittlern. Seit mehr als 15 Jahren liegt die Kernkompetenz in der Vermittlung von EU-Pflegekräften für eine Rund-um-Betreuung in den eigenen vier Wänden.

Egal ob Unterstützung im Haushalt, bei der Grundpflege, beim An- und Auskleiden oder einfach als Partner zum Reden und Lachen – das Pflegehelden-Konzept sorgt für mehr Lebensqualität.

Bereits nach drei bis fünf Werktagen kann die Betreuung vor Ort beginnen. Vereinbaren Sie einen persönlichen Termin mit uns und lernen Sie die bestmögliche Alternative zum Pflegeheim kennen.

Die Pflegehelden®-Vorteile:

- ✓ Bezahlbare Alternative zum Pflegeheim
- ✓ Würdevoll Leben in vertrautem Umfeld
- ✓ Entlastung von Angehörigen
- ✓ Tägliches Kündigungsrecht
- ✓ Nur 3-5 Tage Vorlaufzeit

Sie erreichen uns werktags unter

 **07424 602 10 29**

Wir beraten Sie gerne.

Holen Sie sich jetzt unkompliziert
ein unverbindliches Angebot unter:

www.pflegehelden.de/anfrage



pflegehelden 
Zuhause. Sicher. Gepflegt.

www.pflegehelden-schwarzwald.de

Inhaltsverzeichnis

Gut informiert...

Vorwort	5
Der Kreissenioresrat Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.	6
Rechtzeitig Vorsorge treffen	12
Die Vorsorgevollmacht.....	14
Das Ehegattennotvertretungsrecht.....	18
Die Betreuungsverfügung.....	20
Die Patientenverfügung	22
Rechtliche Betreuung – was ist das?	26
Erbrecht und Testament	50
Erbschaft- und Schenkungsteuer	52
In fünf Schritten zur Immobilienverrentung.....	54
Vorsorge für den Todesfall	56
Der Bestattungsvorsorgevertrag	58
Grabpflege	60
Grabmale	61
Die Waldbestattung.....	62
Organspende ja oder nein	63

Zum Ausfüllen...

Persönliche Daten	29
Vorsorgevollmacht.....	33
Betreuungsverfügung	37
Patientenverfügung	39
Erklärung zur Organ- und Gewebespende.....	44
Bestattungsverfügung.....	45
Organspendeausweis.....	63
Notfallausweis.....	63

Regionale Adressen

Die Betreuungsbehörde.....	8
Betreuungsgerichte.....	8
Betreuungsvereine	9
Pflegestützpunkt Schwarzwald-Baar-Kreis	10
Wichtige Rufnummern	64



Impressum

In dieser Ausgabe sind alle aktuellen Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform 2023 eingearbeitet bzw. enthalten.

Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e.K.
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com
www.vorsorgemappe.online

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Kreissenioresrat Schwarzwald-Baar e.V.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich welcher Art sowie die Verwendung in elektronischen Medien – sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

© 05/2025 Verlag & Marketing

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der rechtlich definierten Begriffe verwenden wir die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“ und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

Nicole's

Pflegedienst

Ambulante Pflege

Für Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!
Rufen Sie uns bitte im Hauptbüro an!

 07724 5828955

Hauptbüro St. Georgen
Ludwig-Weisser Str. 30
78112 St. Georgen

Team VS-Villingen
Konstanzer Str. 22
78048 VS-Villingen

Vertragspartner alle Pflege- und Krankenkassen



kontakt@nicoles-pflegedienst.de · www.nicoles-pflegedienst.de



**UNABHÄNGIG, ABER NICHT ALLEIN.
BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.**

**CASA VITALE – Ihr zuverlässiger Partner für ambulante Pflege und
betreutes Wohnen in Villingen-Schwenningen und Schwarzwald-Baar-Kreis**

Ambulanter Pflegedienst · Hauswirtschaftliche Versorgung · Betreutes Wohnen · Ambulante Wohngruppe

Casa Vitale Betreuungs GmbH

Salinenstraße 32 · 78073 Bad Dürkheim · Tel. 07726/92240
Germanstraße 25 · 78048 Villingen Schwenningen · Tel. 07721/9929565
Hindenburgstraße 27 · 78087 Mönchweiler · Tel. 07721/9163404
info@casavitale.care · www.casavitale.care

**INFORMIEREN SIE
SICH JETZT UND
LASSEN SIE SICH
VON UNS BERATEN!**



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger
des Schwarzwald-Baar-Kreises,

die Vorsorgemappe, die Sie gerade in den Händen halten, erscheint bereits in der dritten Auflage – ein klares Zeichen dafür, wie groß das Interesse am Thema Vorsorge ist. Seit ihrer ersten Veröffentlichung hat sie sich als wertvolle Orientierungshilfe etabliert. Die anhaltend positive Resonanz bestärkt uns als Kreissenorenrat Schwarzwald-Baar e.V. darin, Ihnen dieses wichtige Informationsangebot weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Immer wieder hören wir Aussagen wie zum Beispiel: „Da gibt es doch so eine Vollmacht ...“ – oft bleibt es bei einer vagen Erinnerung. Doch gerade im Ernstfall – sei es durch Unfall, Krankheit oder altersbedingte Einschränkungen – ist es entscheidend, vorbereitet zu sein. Wer trifft Entscheidungen für mich, wenn ich es selbst nicht mehr kann? Wer kümmert sich um meine medizinische Versorgung, meine finanziellen Angelegenheiten, meinen letzten Willen?

Diese und viele weitere Fragen können Sie mit Hilfe dieser Mappe ganz einfach beantworten. Sie enthält alle wichtigen Informationen rund um Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Nachlassplanung. Die beigefügten Formulare lassen sich direkt in der Mappe ausfüllen oder als Kopiervorlage verwenden. Noch komfortabler ist die Online-Version: Unter www.vorsorgemappe.online/formulare können Sie sämtliche Dokumente digital ausfüllen, speichern und ausdrucken.

Unser besonderer Dank gilt den zahlreichen Unternehmen und Dienstleistern aus der Region, die mit ihrer Anzeige die Herausgabe dieser Mappe möglich gemacht haben. Ihr Engagement verdient große Anerkennung!

Mit herzlichen Grüßen

Bernhard Heidt
Vorsitzender Kreissenorenrat

Sven Hinterseh
Landrat



Der Kreissenioerenrat Schwarzwald-Baar-Kreis e. V.

Der Kreissenioerenrat im Schwarzwald-Baar-Kreis gründete sich im Jahr 2011 neu. Wegbereiter und zugleich 1. Vorsitzender war Dr. Gerhard Gebauer, ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen. Aktuell wird der KSR vom 1. Vorsitzenden, Herrn Bernhard Heidt geleitet. Ihm zur Seite stehen seine Stellvertreterin, Frau Renate Zähl sowie sechs weitere Vorstandsmitglieder.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis leben mehr als 21.000 Menschen, die 65 Jahre und älter sind. Der Kreissenioerenrat vertritt die Interessen älterer Menschen und versteht sich als Organ der Meinungsbildung in allen Lebensbereichen, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Er arbeitet mit den in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen sowie örtlichen Seniorenräten zusammen. Der KSR arbeitet gemeinnützig und unabhängig, ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zu den Aufgabenbereichen zählen unter anderem:

- Unterstützung der kommunalen Seniorenarbeit
- Mitwirkung bei der Gestaltung des demografischen Wandels
- Förderung von Kontakten zwischen älteren und jüngeren Menschen im Landkreis
- Projekte zur Sicherheit im Straßenverkehr
- Herausgabe der Vorsorgemappe
- Kontakt zu den Heimbeiräten in den Pflegeeinrichtungen

Mit seiner Arbeit möchte der Kreissenioerenrat auch dazu beitragen, das bürgerschaftliche Engagement im Besonderen von älteren Menschen zu fördern. Die ehrenamtliche Übernahme und Verantwortung für die Gesellschaft trägt auch dazu bei, die Lebensqualität der Ehrenamtlichen zu steigern. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt an den beiden Standorten in Villingen und in Donaueschingen.

Der Kreissenioerenrat beteiligt sich zum Beispiel an dem Projekt „Präventive Hausbesuche“. Ziel des präventiven Hausbesuches ist es, die vorhandenen Ressourcen zu stärken

sowie die Lebensqualität und die soziale Teilhabe sicherzustellen. Ein präventiver Hausbesuch soll Hilfebedürftigkeit vorbeugen und den Verlauf einer möglichen Pflegebedürftigkeit abschwächen.

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Kreissenioerenrats gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit. Er macht die kommunalen Behörden und politischen Organisationen auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und wirkt an deren Lösung mit.

Ein besonders Anliegen war die Herausgabe der Vorsorgemappe, die in dieser Form nun bereits in der 3. Auflage erscheint. Sie bietet die Möglichkeit, sich umfassend über das Thema Vorsorge- und Nachlassplanung zu informieren. Darüber hinaus enthält die Mappe auch alle notwendigen Formulare, die zudem auch online zur Verfügung stehen.

Angesichts sich verändernder Familienstrukturen und einer komplexer werdenden medizinischen Versorgung steigt die Notwendigkeit rechtzeitig vorzusorgen. Jeder kann täglich durch einen Unfall oder eine Erkrankung aus dem Alltag gerissen werden. Das Thema Vorsorge betrifft eben nicht nur Seniorinnen und Senioren. Es geht alle an – alle über 18 Jahre!



Kreissenioerenrat
Schwarzwald-Baar e. V.

Moderne Behandlungsmethoden in der Kardiologie

Die Zeiten, in denen bei jeder Herzklappenerkrankung oder komplexen Herzkranzgefäßverengung der Brustkorb zwingend chirurgisch geöffnet werden musste, sind vorbei. Die interventionelle Kardiologie bietet heute in vielen Fällen eine schonendere Alternative. Gerade für betagte Patienten ist dies ein Lichtblick, denn mit zunehmendem Alter treten häufiger Verengungen an den Herzkranzgefäßen oder relevante Erkrankungen an den Herzklappen auf.

Doch was genau versteht man unter interventioneller Kardiologie? „Bei der interventionellen Kardiologie geht es darum, mittels minimalinvasiven Techniken eine diagnostische Untersuchung und oder Therapie am Herzen oder den Gefäßen vorzunehmen“, erklärt Prof. Dr. Sebastian Ewen, Direktor der Klinik für Innere Medizin III: Kardiologie und Intensivmedizin am Schwarzwald-Baar Klinikum. „In einer Vielzahl der Fälle können Diagnose und Behandlung an einem Termin durchgeführt werden. Verengungen in den Gefäßen werden mithilfe von Ballons und oder Stents, also kleinen Implantaten, wiedereröffnet.“

Solche minimalinvasiven Eingriffe sind für die Patienten wesentlich schonender als ein operativer Eingriff am Herzen mit Eröffnung des Brustkorbs. Der Eingriff selbst ist deutlich kürzer, und die Patienten erholen sich schneller. Viele können schon nach kurzer Zeit wieder nach Hause gehen. Auch bei Notfalleingriffen, wie beispielsweise einem akuten Herzinfarkt oder einer Lungenembolie sind diese Techniken mittlerweile gut etabliert. „Mit den katheterbasierten Therapien bieten wir den Menschen in unserer Region somit eine

moderne, effektive und sichere Behandlungsoption in lebensbedrohlichen Notfalllagen, die die Prognose unserer Patienten maßgeblich verbessert“, so Prof. Dr. Ewen.

Das hochqualifizierte kardiologische Ärzte- und Pflegeteam am Schwarzwald-Baar Klinikum greift auf jahrelange Expertise in diesem Bereich zurück. Der Chefarzt ergänzt: „Uns stehen rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr vier hochmoderne Herzkatheterlabore zur Verfügung. So können wir den Menschen in der Region zu jeder Zeit eine moderne, effektive und sichere Behandlung bieten.“

Kontakt:

Schwarzwald-Baar Klinikum
Klinik für Innere Medizin III:
Kardiologie und Intensivmedizin
Prof. Dr. Sebastian Ewen
Klinikstr. 11
78052 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721 93-3090
Mail: imk@sbk-vs.de
www.sbk-vs.de



Das Schwarzwald-Baar Klinikum ist das leistungsstärkste Klinikum in der Region zwischen Tübingen und Freiburg. Als Zentralversorger bieten wir Ihnen in den Landkreisen Schwarzwald-Baar, Rottweil und Tuttlingen ein breites und modernes Behandlungsspektrum. Rund 3.200 Beschäftigte setzen sich mit ihrer Expertise und viel Herzblut für Ihre Gesundheit ein.

Schwarzwald-Baar Klinikum

Kliniken Villingen-Schwenningen
Klinikstraße 11 | 78052 Villingen-Schwenningen | Telefon: 07721 93-0
Kliniken Donaueschingen
Sonnhaldenstr. 2 | 78166 Donaueschingen | Telefon: 0771 88-0
E-Mail: infoklinikum@sbk-vs.de
Internet: www.sbk-vs.de

AKADEMISCHES
LEHRKRANKENHAUS DER
UNIVERSITÄT FREIBURG



Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (s. Seite 26) unter anderem eine geeignete Betreuungsperson zu finden sowie den notwendigen Umfang der Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen. Eine weitere Aufgabe ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Schwarzwald-Baar-Kreis

Versorgungsamt – Betreuungsbehörde

Postanschrift:

Postfach 78007

78045 Villingen-Schwenningen

Besucheranschrift:

Voltastr. 3, 78050 Villingen-Schwenningen

Tel. 07721 913-7305 | Fax 07721 913-8691

betreuungsbehoerde@lrasbk.de

www.lrasbk.de



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer. Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Villingen-Schwenningen

Betreuungsgericht

Schwenninger Str. 2, 78048 Villingen-Schwenningen

Tel. 07721 203-540

poststelle@agvillingen-schwenningen.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|-----------------|------------------|
| → Bad Dürkheim | → Herzogenweiler |
| → Brigachtal | → Marbach |
| → Dauchingen | → Obereschach |
| → Königsfeld | → Pfaffenweiler |
| → Mönchweiler | → Rietheim |
| → Mühlhausen | → Schwenningen |
| → Niedereschach | → Tannheim |
| → St. Georgen | → Tuningen |
| → Schönwald | → Villingen |
| → Schonach | → Weigheim |
| → Triberg | → Weilersbach |
| → Unterkirnach | |

Amtsgericht Donaueschingen

Betreuungsgericht

Mühlenstr. 5, 78166 Donaueschingen

Tel. 0771 8505-32 und 8505-22

poststelle@agdonaueschingen.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|------------------|--------------|
| → Blumberg | → Furtwangen |
| → Bräunlingen | → Gütenbach |
| → Donaueschingen | → Vöhrenbach |
| → Hüfingen | |

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.

Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich. Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann

Betreuungsvereine im Schwarzwald-Baar-Kreis:

SkF Sozialdienst kath. Frauen e. V.

Ortsverein Villingen

Kanzleigasse 30, 78050 Villingen-Schwenningen

Tel. 07721 57181

Fax 07721 54606

www.skf-villingen.de

Sprechzeiten: Di., Do., Fr 9:00 bis 12:00 Uhr,

Mi. 15:00 bis 18:00 Uhr

SKM - Kath. Verein für soziale Dienste

Schwarzwald-Baar e. V.

Prinz-Fritzi-Allee 2, 78166 Donaueschingen

78166 Donaueschingen

Tel. 0771 89863580

Fax 0771 89863589

www.skm-schwarzwald-baar.de



Rechtliche Betreuung Vorsorgevollmacht Patientenverfügung

Information und Beratung

Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer



SKM Schwarzwald-Baar

Prinz-Fritzi-Allee 2, 78166 Donaueschingen

Telefon 0771 89863580 – skm@skm-sb.de

www.skm-schwarzwald-baar.de



Rechtliche Betreuung

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN E.V.



Fragen zu Rechtlicher Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patienten- verfügung?

Der Sozialdienst katholischer Frauen in Villingen informiert zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung und zu Rechtlichen Betreuungen. **Außerdem suchen und vermitteln wir ehrenamtliche Rechtliche Betreuer.**

Rufen Sie uns an und informieren Sie sich unverbindlich!

Doris Borchert, Sozialdienst kath. Frauen
(Anerkannter Betreuungsverein seit 1992)
Kanzleigasse 30 · 78050 VS-Villingen

Tel. 07721 – 57181

www.skf-villingen.de

Pflegestützpunkt Schwarzwald-Baar-Kreis

Es gibt viele Gründe, die Ihr Leben und das der Angehörigen verändern können: ein Schlaganfall, ein Unfall, eine schwere Erkrankung, fortschreitende Hilfebedürftigkeit und vieles mehr.

Wenn Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen oder ihre Angehörigen Auskunft und Beratung zu den Themen Pflege und Versorgung benötigen, so ist der Pflegestützpunkt Schwarzwald-Baar-Kreis mit seinen beiden Standorten in VS-Villingen und Donaueschingen die zentrale Anlaufstelle. Hier erhalten Interessierte, Betroffene und Angehörige kostenlos und neutral Informationen rund um die Themen Pflege und Versorgung sowie deren Finanzierungsmöglichkeiten. Neben Informationen rund um gesetzliche und pflegerische Leistungen werden auch Auskünfte über regionale Betreuungsangebote und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen angeboten. Ziel ist es, den anfragenden Personen dabei zu helfen, sich im „Pflege-Dschungel“ zurechtzufinden.

- Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich einen Pflegegrad?
- Müssen meine Kinder für meine Pflege bezahlen?
- Für was benötige ich eine Vorsorgevollmacht?
- Ich möchte solange wie möglich zuhause leben!

Kostenlose und neutrale Beratung zu Wohnen im Alter

Tipps zu barrierefreiem Wohnen, Hilfsmitteln, Alltagshelfern, altersgerechter Technik und deren Finanzierung.

Beratungsstelle Alter & Technik

Schwarzwald-Baar-Kreis

Am Hoptbühl 2, 78048 VS-Villingen

Tel. 07721 913-7074 | alterundtechnik@lrasbk.de

Musterwohnung BEATE

Erzbergerstr. 28, 78054 VS-Schwenningen



- Ist meine Wohnung barrierefrei?
- Wie kann ich meine Wohnung altersgerecht umbauen?
- Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?
- Welche Hilfsmittel gibt es für den Alltag?
- ...und vieles mehr.

Kostenlos und neutral für unsere Bürger:



Pflegestützpunkt Nord

Am Hoptbühl 2, 78048 VS-Villingen

Tel. 07721 913-7456 | pflegestuetzpunkt@lrasbk.de

Pflegestützpunkt Süd

Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen

Tel. 07721 913-5456 | pflegestuetzpunkt@lrasbk.de



ALTER & TECHNIK

Schwarzwald-Baar-Kreis





Zuhause kann immer etwas passieren.

Malteser Hausnotruf

Die Malteser im Schwarzwald-Baar-Kreis sind auch mit diesen Diensten für Sie da:

- Fahrdienst
- Ambulant betreute Wohn-gemeinschaft in Blumberg
- Ambulanter Pflegedienst
- Menüservice
- Mobiler Einkaufswagen
- Besuchsdienst mit Hund
- Café Malta für Menschen mit Demenz



Malteser Hilfsdienst e.V./gGmbH

☒ Lantwattenstr. 4/2, 78050 Villingen-Schwenningen

☎ 07721 9170-0 // ✉ info@malteser-sbh.de

🌐 malteser-sbh.de

Jetzt unverbindlich anrufen und mehr erfahren:
☎ 0800 9966010 (kostenlos) oder unter 🌐 malteser-hausnotruf.de



kwa.de/kurstift

In Gemeinschaft wohlfühlen.

Ihre Tagespflege in Bad Dürrhein.

- freie Plätze verfügbar – jetzt kostenlosen Schnuppertag vereinbaren!
- halbtags oder ganztags buchbar
- geöffnet täglich von 9 bis 17.30 Uhr
- Fahrdienst in Bad Dürrhein und direkter Umgebung



Jetzt Schnuppertag vereinbaren!
07726 63 0

KWA Kurstift Bad Dürrhein

Am Salinensee 2 • 78073 Bad Dürrhein • T 07726 63 0 • E kurstift@kwa.de

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 18) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßige Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.

Ihre Partner im Bereich **Vorsorge und Pflege**



**Rundum abgesichert.
Ganz nach
Ihrem Bedürfnis.**

Die beste Vorsorge mit dem Allianz PflegetagegeldBest.



...auch als Kapitalanlage mit
attraktiver Verzinsung



Kommen Sie auf uns zu und lassen Sie sich Ihr individuelles Angebot erstellen (auch online Terminierung möglich)

Allianz Generalvertretung

Hans-Peter Pohl

Hauptstr. 1 · 78136 Schonach

Tel. 07722/1022

hans-peter.pohl@allianz.de

patrick.pohl@allianz.de

...früher an später denken

GESUNDHEITSBEWUSSTSEIN FÖRDERN IST MEINE PASSION

- In meinem Gesundheitscoaching begleite ich Sie mit gezielten Ernährungsimpulsen oder auch Reflexzonentherapie auf dem Weg zu mehr Wohlbefinden, emotionaler Balance und neuer Energie.
- Gemeinsam aktivieren wir Ihre Selbstheilungskräfte und fördern Ihr inneres Gleichgewicht.
- Wenn Sie für Ihre Gesundheit vorsorgen wollen, unterstütze ich Sie gerne dabei, Ihre Ernährung zu optimieren oder neu auszurichten.
- Es gibt unzählige Krankheiten aber nur eine Gesundheit.

Anja Muckle



Anja Muckle GmbH

Günterbergweg 2 · 78112 St. Georgen

Telefon 07724 918459 · Mobil 0151 50745677

info@anjamuckle.de · www.anjamuckle.de



Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsvorsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden. (*weiter auf Seite 16*)



Kirchliche Sozialstationen im Schwarzwald-Baar-Kreis **GUT VERSORGT ZU HAUSE – IM ALTER UND BEI KRANKHEIT...**

Die Kirchlichen Sozialstationen im Schwarzwald-Baar-Kreis sind für Sie da, wenn Sie Unterstützung im Alltag benötigen. Unser Ziel ist es, älteren oder kranken Menschen die Hilfe zu bieten, die sie brauchen, um so lange wie möglich in ihrem vertrauten Zuhause zu bleiben. Mit herzlicher Fürsorge, individueller Versorgung und einer umfassenden Beratung stehen wir sowohl unseren Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen verlässlich zur Seite.

Der **Mensch** steht dabei für uns im Mittelpunkt.

Wir **beraten** und **unterstützen** Sie gerne.
Rufen Sie einfach eine Sozialstation in Ihrer Nähe an.

Blumberg • Ob der Kehr 10 • Telefon 07702/60890-0
Donaueschingen • Friedrich-Ebert-Str. 57 • Telefon 0771/15510
Furtwangen • Baumannstraße 13 • Telefon 07723/50499-0

Geisingen • Hauptstraße 68 • Telefon 07704/92233-0
Triberg • Schonacher Straße 13 • Telefon 07722/1313
Villingen-Schwenningen • Bleichestr. 1/1 • Telefon 07721/9873-0

Platz + 

Betreutes Wohnen in Familien
für Menschen
mit seelischen, geistigen und
körperlichen Behinderungen



Haben Sie ein Zimmer frei und Interesse?
Wir suchen dringend neue Gastfamilien!

ALTERnativ in Gastfamilien
Für Senioren, die anstatt im
Heim bei Gastfamilien versorgt
und betreut werden möchten.
Eine echte Alternative mit
Lebensqualität



Zinkenstraße 10, 78658 Zimmern o.R.
Telefon 07403 9200710

E-mail: bwf-netzwerker@t-online.de
Internet: www.fachdienste-netzwerker.de



PFLEGEDIENST SCHNEIDERHAN

Beate Rodgers

 07724 94 97 87

Sommerauerstraße 8
78112 St. Georgen



in Königsfeld und Umgebung

- ✓ Hausnotruf
- ✓ Häusliche Alten- und Krankenpflege
- ✓ Hauswirtschaftliche Hilfe
- ✓ Pflegeberatung, Pflegeschulung

(Fortsetzung von Seite 14) Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 33 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle

Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin
Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
Fax 030 38386677
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de

Begleiten Unterstützen
Entlasten Beraten

Am Ende zählt der Mensch

Wir begleiten, unterstützen und entlasten schwerstkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige in der letzten Lebensphase **in Ihrer gewohnten Umgebung!**

WO?

- zuhause
- im Pflegeheim
- im Krankenhaus

WIE?

- durch einfühlsame Zuwendung
- durch Zeit zum Dasein und Zuhören
- durch Beratung in der letzten Lebensphase

HOSPIZBEWEGUNG AMBULANT SCHWARZWALD-BAAR
im Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.

 Kanzleigasse 30
78050 Villingen-Schwenningen
☎ 07721-408735
www.hospiz-sbk-ambulant.de



Seniorenassistentz 
Schmetterling



131€
Entlastungsbetrag
wird von der
Pflegkasse bezahlt

Weil das beste Zuhause das eigene ist.

Haushalt - Einkauf - Fahrdienst

Verfügbar in den Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar, Zollernalb und Tuttlingen

📍 Hauptstraße 34, 78628 Rottweil
✉ info@lw-schmetterling.de ☎ 0741 2067810
www.haushalt-schmetterling.de





BÜRGERHEIM

Altenpflege

**STATIONÄRE PFLEGE · KURZZEITPFLEGE
TAGESPFLEGE**

Mauthestr. 7-9
78054 Villingen-Schwenningen
Telefon (07720) 308-0
www.buergerheim.de



Altenheim EXPOAWARD
Nominiert für September des Jahres 2021

Seniorenzentrum MENetatis Villingen-Schwenningen

Ein Haus zum Wohlfühlen

Wir haben noch Plätze frei!

- Seniorengerechtes, freundliches und hell gestaltetes Haus
- 100 stationäre Pflegeplätze in Einzelappartements mit Bad/WC
- Großzügiges Angebot an Wohn- und Aufenthaltsräumen

Wir freuen uns auf Sie und beraten Sie gerne!

Seniorenzentrum MENetatis
Villingen-Schwenningen
Gartenstr. 8 • 78054 Villingen-Schwenningen
Tel: 07720 - 98 953 - 0
info-villingenschwenningen@menetatis.de
www.menetatis.de

 **MENetatis**
Menschen im Alter

Monkey Business/PhotoStock.com

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten, in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der

Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber, wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht ?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.



© stock.adobe.com

Ambulante Pflege Dienste

zugelassen bei allen Kranken und Pflegekassen



Ihr kompetenter Ansprechpartner für Villingen

Unsere Einsatzgebiete:

Villingen, Brigachtal, Herzogenweiler, Marbach, Mönchweiler, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weilersbach

Tagespflege:

Unsere Tagespflege Lebensgarten liegt in einem schönen Wohngebiet von Villingen im Goldenbühlzentrum und ermöglicht 20 Tagesgästen täglich den Besuch von 8 bis 17 Uhr.

Fahrdienst:

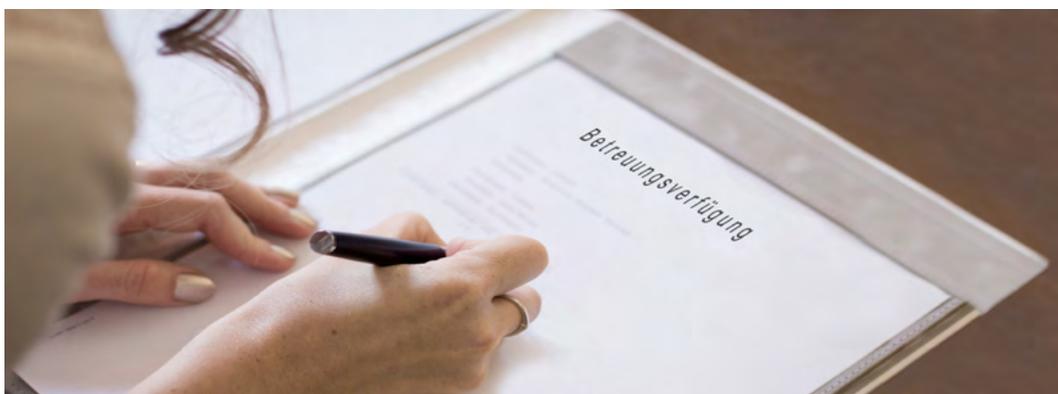
Mit uns bleiben Sie mobil. Rufen Sie an! Ihr Ansprechpartner ist Adis Bajramovic (Fahrdienstleiter) **0175 7285016**

Pflegedienste Evi Heinze
Tel. **07721 963085**
www.pflegedienste-heinze.de
info@pflegedienste-heinze.de

Tagespflege Lebensgarten
Tel. **07721 991214**
www.tagespflege-lebensgarten.de
info@tagespflege-lebensgarten.de

Berliner Straße 23 · 78048 VS-Villingen

Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 16) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

Für alle, die Fragen zur Pflege haben

Gesund älter werden – Mit uns an Ihrer Seite

Mit zunehmendem Alter wird Pflege oft ein unvermeidliches Thema und oft müssen im plötzlichen Pflegefall innerhalb kurzer Zeit viele Entscheidungen getroffen werden. Braucht ein Mensch Hilfe, kümmert sich meist zuerst ein nahe-stehender Angehöriger um Dinge, die akut anstehen. Viele Fragen stehen im Raum:

- Wer übernimmt die Pflege?
- Was hat es mit den Pflegegraden auf sich?
- Welche Leistungen stehen Pflegebedürftigen zu?
- Welche Unterstützung können Sie beantragen?
- Wo finden Sie die passende Pflegeeinrichtung?
- Was sollten Sie nun konkret machen?

Eine gute Pflege setzt eine durchdachte Planung voraus. Die individuelle Situation und die Wünsche des Pflegebedürftigen sowie die Handlungsmöglichkeiten der Angehörigen müssen in Einklang gebracht werden.

Die vividabkk ist für Sie da und unterstützt Sie persönlich mit Expertenwissen und einem umfangreichen Informations- und Leistungspaket, damit Ihnen schon mal eine kleine Last vom Herzen fällt.

www.vividabkk.de/pflege
☎ 07720 9727-0

*Gemeinsam
für Ihre Gesundheit*

Jetzt direkt
informieren.



Kennen Sie schon unsere Leistungen für ältere und pflegebedürftige Menschen?

Pflegekurse mit Curendo

Mit Curendo bieten wir Ihnen kostenfreie Pflegekurse, die Ihnen das nötige Wissen und die Fähigkeiten vermitteln, um Ihre Liebsten bestmöglich zu pflegen.

Geriatrische Patientenbegleitung mit proGero

proGero unterstützt geriatrische Patienten ab 69 Jahren und ihre Angehörigen in ihrem Alltag, um die Pflegesituation zu verbessern.

Rentenberatung

Wir bieten Ihnen eine kostenfreie Rentenberatung durch unsere qualifizierten Expertinnen, damit Sie bestens vorbereitet sind.



Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden.

Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann an-

hand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch die behandelnden Ärzte sowie Bevollmächtigte und Betreuer.

(weiter auf Seite 24)

VINZENZ VON PAUL HOSPITAL gGMBH



Das Vinzenz von Paul Hospital steht für moderne Medizin, gute Pflege und menschliche Zuwendung.



ROTTENMÜNSTER

www.VvPH.de

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH, Schwenninger Straße 55, 78628 Rottweil, Tel. 0741 241-0



Ein Ort der Geborgenheit und Begleitung



Wenn eine Erkrankung nicht mehr geheilt werden kann, bietet das Hospiz Via Luce seinen Gästen ein letztes Zuhause, das ein selbstbestimmtes, würdevolles, schmerzfreies Leben bis zum Ende ermöglicht.

Sie erreichen uns unter:

info@hospiz-via-luce.de
www.hospiz-via-luce.de
Tel: 07720 / 99 58 9-20

Hospiz Via Luce GmbH
Virchowweg 22
78054 VS-Schwenningen



Pflege auf Augenhöhe

Unsere Leistungen:

- Häusliche Pflege
- Verhinderungspflege
- Beratung
- Schulung
- Hausnotruf
- Rufbereitschaft
- Betreuung
- Hauswirtschaft



Ambulanter Dienst IGEL GmbH
Niederwiesenstraße 34
78050 VS-Villingen
Geschäftsführer: Benedikt Stauber

Tel.: 07721 / 9906175
info@ambulanter-dienst-igel.de
<https://ambulanter-dienst-igel.de>

(Fortsetzung von Seite 22) Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 39 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.

EVANGELISCHE ALTENHILFE

Ambulante Pflegedienste

**Sozialstation in Königsfeld,
St. Georgen und Unterkirnach**
Ambulante Nachttour,
Ambulante Pflege in der AusZeit,
Pflege in der Häuslichkeit,
Nachbarschaftshilfe,
Essen auf Rädern und vieles mehr!

Tagespflegen

**Betreuung über den Tag in
St. Georgen**
Tagespflege an Werktagen,
Samstagsstühle,
Tagespflege am Wochenende

Stationäre Pflegeeinrichtungen

**Elisabethhaus, Lorenzhaus und
Haus Schönwald**
Solitäre Kurzzeitpflege
Kurzzeitpflege
Stationäre Pflege

Auszeit
Ferienwohnungen
mit Pflegekonzept



Evang. Altenhilfe St. Georgen gGmbH; August-Springer-Weg 20; 78112 St. Georgen
Telefon: 07724 /9427 -0; E-Mail: info@altenhilfe-st-georgen.de;
www.altenhilfe-st-georgen.de; www.auszeit-fewos.de



Werde Wunscherfüller:in Jetzt helfen und spenden!

Stichwort: **Anzeige Wünschewagen**

www.wuenschewagen.de



Der Wünschewagen
Letzte Wünsche wagen

vbsd.n.de



**Zusammenhalten ist
immer noch die beste
Zukunftsstrategie.
Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Wir finden, die Welt braucht mehr Zuversicht. Deshalb unterstützen wir alle, die trotz Herausforderungen den Mut finden, ihre Zukunft in die Hand zu nehmen. Gemeinsam schauen wir nach vorne und sagen: Morgen kann kommen. Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Schwarzwald-Donau-Neckar eG

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z.B. Familienangehörige,

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.



© www.peopleimages.com



Seit über 60 Jahren stark für Muskelkranke:

- Beratung und Begleitung
- Forschungsförderung
- Aufklärungsarbeit

Ich unterstütze Muskelkranke. Und Sie?



Christiane Brammer,
Schauspielerin
und DGM-
Botschafterin

Verlust von Bewegungsfähigkeit und drastische Lebensverkürzung – über 100.000 Menschen in Deutschland sind betroffen.

Helfen Sie uns zu helfen.
Infos: T 07665 94470 | www.dgm.org

SozialBank AG · IBAN: DE84 3702 0500 0007 7722 00



Betreuung und Hilfe zum selbstbestimmtem Leben

Alltagsbetreuung und Entlastungsleistungen

Ab Pflegegrad 1 Abrechnung direkt mit Ihrer Pflegekasse möglich



Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Eschenweg 16 | 78166 Donaueschingen | Tel. 0157-8532 8712
Bürozeiten Mo. – Fr.: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
www.weisse-elfen-schwarzwald.de

UNSERE LEISTUNGEN

- ✓ Hilfe bei der Körperpflege
- ✓ Medizinische Pflege
- ✓ Schmerz- und Wundbehandlung
- ✓ Tagespflege (in Spaichingen)
- ✓ Haus- und Familienpflege
- ✓ Hauswirtschaft
- ✓ Nachbarschaftshilfe
- ✓ Betreuungsgruppen
- ✓ Betreuung zu Hause
- ✓ Hausnotruf

Wir kommen zu Ihnen nach Hause.

www.diakoniestation-sbk.de
info@diakoniestation-sbk.de




<p>Diakoniestation Schweningen Auf Rinelen 18 78056 VS-Sweningen Telefon 07720 995190</p>	<p>Diakoniestation Villingen Benediktinerring 9 78050 VS-Villingen Telefon 07721 2060590</p>	<p>Diakoniestation Trossingen Wagnerstraße 5 78647 Trossingen Telefon 07425 339120</p>	<p>Diakoniestation Bad Dürheim Viktoriastraße 7 78073 Bad Dürheim Telefon 07726 9789020</p>	<p>Diakoniestation Tuttlingen Donaustraße 52 78532 Tuttlingen Telefon 07461 9081740</p>	<p>Diakoniestation Spaichingen Lachstraße 75 78549 Spaichingen Telefon 07424 9818300</p>
---	--	--	---	---	--



Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis Ja Nein

Organspendeausweis Ja Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht |
| <input type="checkbox"/> Pflege-Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung | <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / in eigener Wohnung Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt. Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen. Ja Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein
-
- Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. Ja Nein
-
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. Ja Nein
-
- Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB)²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB)²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB)²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB)²⁾. Ja Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. Ja Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Ja Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, Ja Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Ja Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, Ja Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, Ja Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, Ja Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). Ja Nein

- _____
- _____
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- _____
- _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja Nein

7. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja Nein

8. Weitere Regelungen

- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

Ort, Datum

Unterschrift bevollmächtigte Person

Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

persönlich bekannt

ausgewiesen durch: _____

wurde vor der Urkundsperson: _____

vollzogen anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein
- Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. Ja Nein
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. Ja Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. Ja Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. Ja Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- wünsche ich hospizlichen Beistand
-
-

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. Ja Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. Ja Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben, bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. Ja Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ärztin/Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- Angaben zu bestehenden Krankheiten
- Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart

Ich wünsche eine Erdbestattung

Im Reihengrab

Im Wahlgrab

Im anonymen Erdgrab

Ich wünsche eine Feuerbestattung

Im (Erd-) Urnengrab

Im anonymen Urnengrab

In einer Urnenstele

Ich wünsche eine Seebestattung

Ich wünsche eine Baumbestattung

Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- keine Trauerfeier
 eine Trauerfeier am Grab
 eine Trauerfeier vor der Beisetzung
 eine Trauerfeier vor der Kremation
 (bei einer Feuerbestattung)

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
 Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
 Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
 Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche religiösen Beistand von:

 Es soll eine Trauerrede gehalten werden
 Rednerwunsch: _____

7. Musik

- Ich wünsche Musik
 Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck
 Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
 Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
 Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Blumenwünsche: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- Ich wünsche eine Zeitungsanzeige
 Ich wünsche Trauerkarten
 Meine Wunschtexthe habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt
 Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. Ja Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. Ja Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

 Ort, Datum

 Unterschrift



So manches im Leben kommt recht unerwartet. Treffen Sie zeitig Ihre Vorsorge!

So richtig über die Endlichkeit des eigenen Lebens nachdenken, möchte wahrscheinlich niemand. Oftmals befindet sich der Gedanke an den eigenen Tod noch in ferner Zukunft und man möchte ihm im Hier und Jetzt nicht wirklich eine große Priorität einräumen. So gaben bei einer deutschlandweiten Umfrage auch nur knapp 26 % der Befragten an, ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag geschlossen zu haben, der Großteil der Befragten hat sich damit aber noch nicht beschäftigt. Dazu sollten Sie es nicht kommen lassen! Wir von der Kanzlei Lerner Lachenmaier & Partner beraten Sie gerne.

Unser Leistungsspektrum im Überblick:

- Testamente jeder Art für Privatpersonen & Unternehmen
- Vorsorgevollmachten/Patientenverfügungen
- Testamentsvollstreckungen
- Pflichtteil einfordern
- Erbverzicht/Pflichtteil ausschlagen
- Geltendmachung des Pflichtteils
- Auseinandersetzungen zwischen Miterben

Ihr Ansprechpartner:



Thomas Maier
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Erbrecht



Lerner Lachenmaier & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Villinger Straße 18
78054 VS-Schwenningen
Telefon 07720 / 9977-0
Telefax 07720 / 9977-550

E-mail: info@LLP-Kanzlei.de
Internet: www.LLP-Kanzlei.de

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

© africa-studio.com



Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat.

Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

An die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

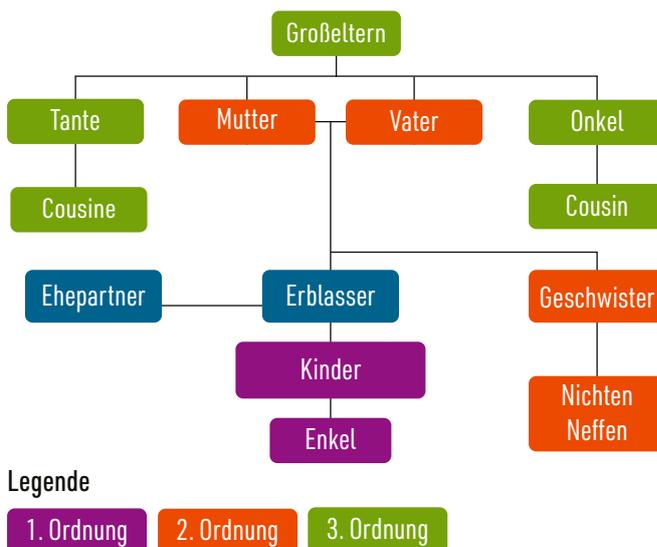


Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte





gestalterbank.de/immobilien-verkaufen

Ihre Immobilie erfolgreich verkaufen.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir kümmern uns um Ihren Immobilienverkauf. Von der Vorbereitung über die Vermarktung bis zur Abwicklung. gestalterbank.de/immobilien-verkaufen

Wir bringen Erfahrung mit

- ✓ starkes Team aus 13 Mitarbeitenden
- ✓ gemeinsam über 150 Jahre Berufserfahrung
- ✓ über 4.000 erfolgreiche Immobilienverkäufe seit 1985

Volksbank eG
Die Gestalterbank

www.iStock.com/PeopleImages



Verletzt. Übersehen. Und ignoriert.

Unterstützen Sie Menschen, die Opfer von Gewalt und Kriminalität wurden, und schauen Sie nicht weg. Mit einer Spende helfen Sie uns dabei, Betroffenen Lebensmut und Hoffnung zurückzugeben. Jeder Beitrag zählt.

Jetzt aktiv werden unter spenden.weisser-ring.de.

Spendenkonto
Deutsche Bank
IBAN: DE26 5507 0040 0034 3434 00
BIC: DEUTDE5MXXX



DR. ALEXANDER WIRICH

TOP RECHTSANWALT ERBRECHT

Laut FOCUS zählt unser Erbrechtsexperte Dr. Alexander Wirich zu Deutschlands TOP RECHTSANWÄLTEN FÜR ERBRECHT
FOCUS Ausgabe 38/2024





Fachanwälte für Erbrecht Alexander Wirich und Werner Fuchs

SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Max-Planck-Straße 11 · 78052 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721/20626-430 · alexander.wirich@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de

In fünf Schritten zur Immobilienverrentung

Klare Regeln bei Immobilienverrentung bringen mehr Sicherheit zum mietfreien Wohnen nach dem Immobilienverkauf



(ots) Immer mehr Senioren stehen vor einem Dilemma: Einerseits besitzen sie eine oftmals lastenfreie Immobilie, andererseits fehlt mitunter Liquidität für das tägliche Leben. Gleichzeitig wollen die wenigsten im Alter das oft jahrzehntelang bewohnte Eigenheim verkaufen und umziehen. Das bestätigen auch Studien. Hier kann die Immobilienverrentung helfen.

Laut Experten von „Die Gesellschaft für Immobilienverrentung GmbH (DEGIV)“ ist das Modell gerade bei Immobilienbesitzern ohne Erben gefragt. Die Grundidee: Immobilie gegen Geld und Wohnrecht. Der Wert der Immobilie wird genau ermittelt und ein Unternehmen, Investor oder eine Stiftung kauft das Objekt. Der bisherige Eigentümer darf jedoch bis zum Ableben mietfrei darin wohnen.

Die DEGIV empfiehlt Senioren das Modell des Nießbrauchs, weil es Vorteile birgt und älteren Menschen mehr Rechte zusichert. Anders als bei der Leibrente, bei der der Kaufpreis in Form einer monatlichen Rente ausbezahlt wird, bekommt der Nießbrauchsberechtigte den Kaufpreis auf einen Schlag und verfügt über mehr Sicherheit als bei der Leibrente im Umgang mit der Immobilie. Der Verkäufer hat damit größtmögliche Flexibilität und sofortige Liquidität.

Das Nießbrauchrecht wird im Grundbuch an erster Stelle hinterlegt. Dadurch bleibt es bei jedem Weiterverkauf der

Immobilie an Dritte bestehen und ist zusätzlich insolvenzsicher. Selbst im Fall einer Zwangsversteigerung bleibt der eingetragene Nießbrauch erhalten. So endet der Nießbrauch immer erst mit dem Tod – im Gegensatz zum Wohnrecht, das befristet sein kann. Zieht der Bewohner etwa ins Pflegeheim, kann er bei der Immobilienverrentung als Nießbrauchsberechtigter sein Zuhause vermieten und die Einnahmen behalten - das dürfen Bewohner bei der Variante Leibrente mit Wohnrecht nicht.

Folgende Schritte sollten Interessenten beachten, damit die Immobilienverrentung funktioniert:

1. Persönliches und unverbindliches Beratungsgespräch: Einholen von Expertenmeinungen und Marktüberblick verschaffen.
2. Erstellung eines Wertgutachtens der Immobilie: Angebote vergleichen – schriftliche Auftragserteilung.
3. Vorbereitung der Beurkundung: Erstellen des Kaufvertragsentwurfes durch Notar, Prüfung durch einen Experten.
4. Notarielle Beurkundung des Immobilienverrentungsvertrages: Nießbrauchrecht im Grundbuch an erster Stelle eintragen.
5. Auszahlung des Kaufpreises.

Quelle: DEGIV GmbH | www.degiv.de



Hornstein & Werner
Immobilien

Ihr zuverlässiger Partner beim Immobilienverkauf!

Vertrauen Sie auf unsere über 55 Jahre
lange Erfahrung und überzeugen
Sie sich von unserer Fachkenntnis
und Kompetenz rund um
Wohn- und Gewerbeimmobilien



78050 VS-Villingen - Niedere Str. 21
Tel. 07721 878660

www.hornstein-werner-immobilien.de
info@hornstein-werner-immobilien.de



Scan mich!



Hausmeisterdienst

- Objektbetreuung
- Gartenarbeiten
- Kl. Renovierungen
- Wohnungsübergaben
- Vermittlung Mieter
- Kl. Reparaturen

Gebäudereinigung

- Unterhaltsreinigung
- Reinigung FeWo's
- Haushaltsteinigung
- Büroreinigung
- Treppenhausreinigung
- Bauendreinigung

- Entrümpelungen
- Messi Objekte

Hochkopfstraße 2 · 79647 Todtnau-Präg
Tel. 07671 7784945 · Fax 07671 7784946
allgemein@hausmeisterimschwarzwald.de
www.hausmeisterimschwarzwald.de

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.

Angehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

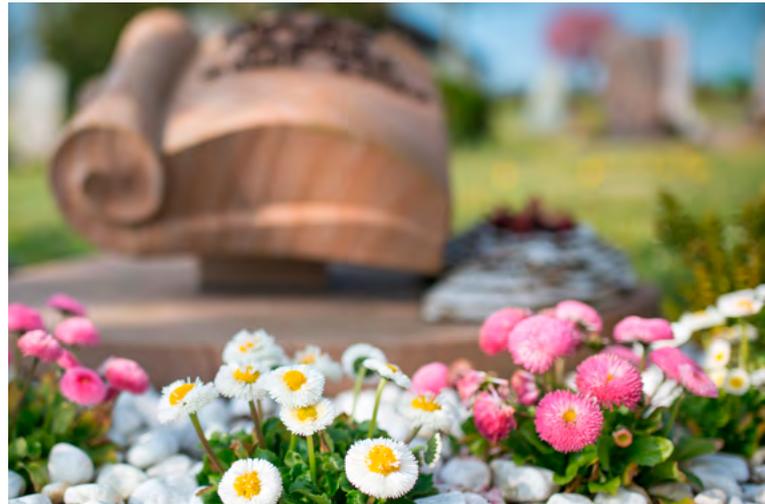
Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 45 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen.

Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

© Marcel Hilger | stock.adobe.com



Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 58). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.

i

Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt:

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person



Die Bestatterin

CORDULA SCHWARZWÄLDER

Alle Leistungen rund um
die würdevolle Bestattung.

... damit Ihnen die Zeit für den Abschied bleibt!

Bestattungen mit
Herz und Erfahrung.

Mobil 0174 . 999 56 65

Tel. 07725 . 915 629-0

Stellwaldstraße 4
78126 Königsfeld



info@bestattungen-koenigsfeld.de

www.bestattungen-koenigsfeld.de



Bestattungs-Dienst

Laufer GmbH

- Erdbestattung
- Feuerbestattung
- Baumbestattung
- Seebestattung
- Bestattungsvorsorge

Am Waldfriedhof 9
78056 Villingen-Schwenningen

Tel. 07720 / 222 58
info@bestattungsdienst-laufer.de

www.bestattungsdienst-laufer.de

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.



Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Was wird geregelt?

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Hier können Einzelheiten, wie der Ablauf der Bestattung, die Wahl der Bestattungsart (z. B. Erdbestattung oder Feuerbestattung), die Art des Sargs

oder der Urne, die Gestaltung der Trauerfeier und andere persönliche Wünsche für die spätere Bestattung festgelegt werden. Alles, was Sie in diesem Bereich schriftlich festlegen, ist eine Frage Ihrer Wünsche und des Budgets, das zur Verfügung steht.

Der zweite Teil behandelt die finanziellen Aspekte der Bestattung. Hier werden die einzelnen Kosten für den Sarg, die Grabstätte, die Trauerrede, die Musik, den Blumenschmuck und die sonstigen Leistungen im Detail festgelegt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kosten transparent aufgeführt werden und eine Gesamtsumme inklusive sämtlicher Leistungen genannt wird.

Das Bestattungsunternehmen sollte bei der Kalkulation sicherstellen, dass mögliche Preissteigerungen im Laufe der Jahre bestmöglich berücksichtigt werden.

Absicherung der Kosten

Den für die Bestattungskosten notwendigen Betrag können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf. Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung, in die monatliche Beiträge eingezahlt werden. Die Versicherungssumme wird im Todesfall an die eingesetzte Bezugsperson ausbezahlt.

Was unterscheidet den Vorsorgevertrag von der Bestattungsverfügung

Ein wichtiger Unterschied zwischen einem Bestattungsvorsorgevertrag und der Bestattungsverfügung besteht darin, dass die Bestattungsverfügung lediglich eine Willenserklärung darstellt, jedoch keine finanzielle Absicherung wie der Bestattungsvorsorgevertrag bietet. In der Bestattungsverfügung können Sie jedoch angeben, ob ein Bestattungsvorsorgevertrag bereits abgeschlossen wurde oder ob Sie dies noch tun möchten.

Die Vorteile eines Bestattungsvorsorgevertrags:

- Den Hinterbliebenen werden finanzielle und emotionale Belastungen erspart
- Streit innerhalb der Familie wird vermieden
- Persönliche Wünsche zur Beerdigung bleiben gewahrt
- Der finanzielle Teil des Vorsorgevertrags sichert die Bestattungskosten ab

BESTATTUNGSVORSORGE

Finanzielle Absicherung der Bestattungskosten

Treuhandvertrag

einmalige Geldanlage
(auch Teilzahlungen möglich)

oder

Sterbegeldversicherung

wird in regelmäßigen
Beitragsraten angespart
(auch Einmalzahlung möglich)

Preidel, Hirt & Butz
Bestattungshaus am Friedhof^{GmbH}

FORDERN SIE UNSERE KOSTENLOSE BROSCHÜRE AN.

DEN RÜCKEN FREIHALTEN UND GLEICHZEITIG STÄRKEN.
Ihre Entlastung liegt uns am Herzen.



Marbacher Str. 15 · 78048 Villingen-Schwenningen
www.bestattungshaus-vs.de
☎ 07721-88 78 90




Haller
Bestattungen
Trauerberatung

Seit über 70 Jahren
Begleiter für die
letzte Reise

Gustav-Schwab-Straße 99
78054 VS-Schwenningen
Telefon: 077 20 - 380 88
www.haller-bestattungen.de

Auch der Tod gehört zum Leben.

- Vorsorge
- Gedanken zur eigenen Bestattung werden zum guten Gefühl, alles selbst regeln zu können.

Informieren Sie sich bei uns, über die Möglichkeiten einer **Bestattungsvorsorge**.



Liebevolles Gedenken

Mit der **DAUERGRABPFLEGE** bieten wir Ihnen einen vertrauensvollen Service für die langfristige Grabpflege – **stilvoll, persönlich & kreativ.**

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne

 Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
 Alte Karlsruher Straße 8
 76227 Karlsruhe
 Telefon (0721) 9 44 87 - 0
 Mail an service@dauergrabpflege-baden.de
 Mehr Infos unter www.dauergrabpflege-baden.de



© GdF

Grabpflege

Friedhofsgärtnereien bieten eine Vielzahl von Serviceleistungen an.

Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder möchte. Ein Umzug, berufliche und familiäre Verpflichtungen oder gesundheitliche Einschränkungen machen eine regelmäßige Pflege oft schwierig. In solchen Fällen bieten Jahres- oder Dauergrabpflegeverträge eine verlässliche Lösung.

Jahresgrabpflege

Ein Jahresgrabpflegevertrag ist flexibel und kann jährlich gekündigt oder angepasst werden. Die Leistungen – z. B. Reinigung, saisonale Bepflanzung, Düngung und Bewässerung – sind individuell vereinbar. Auch Zusatzleistungen wie Grabschmuck zu Gedenktagen oder Wiederherstellung nach Unwettern können enthalten sein.

Dauergrabpflege

Bei der Dauergrabpflege wird ein Vertrag über die gesamte Ruhezeit (meist 20 bis 25 Jahre) abgeschlossen. Die Bezahlung erfolgt in der Regel über eine Treuhandstelle. Diese verwaltet das eingezahlte Geld und stellt regelmäßig die Zahlungen an die beauftragte Friedhofsgärtnerei für die vereinbarten Leistungen sicher. Die Treuhandstelle hat auch die Verantwortung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistung zu überprüfen. Auch hier sind Umfang und Inhalt flexibel – von der Erstanlage über die saisonale Pflege bis hin zu individuellem Grabschmuck. Ein solcher Vertrag entlastet die Hinterbliebenen nachhaltig – organisatorisch wie finanziell.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
 Alte Karlsruher Str. 8
 76227 Karlsruhe
 Tel. 0721 94487-0 | Fax 0721 94487-20
service@dauergrabpflege-baden.de
www.dauergrabpflege-baden.de

Grabmale

Eine facettenreiche und bedeutungsvolle Erinnerung

Die Wahl eines passenden Grabsteins ist für die Hinterbliebenen oft eine emotionale und herausfordernde Aufgabe. Neben den persönlichen Wünschen des Verstorbenen müssen auch die örtlichen Friedhofsvorschriften beachtet werden, was die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken kann. Dennoch ist ein schön gestalteter Grabstein von großer Bedeutung, da er eine Verbindung zum Wesen des Verstorbenen herstellt.

Ein Grabstein ist nicht nur ein Zeichen der letzten Ruhestätte, sondern auch ein Denkmal und eine Erinnerung an einen geliebten Menschen. Er ist ein Symbol für das gelebte Leben und kann den Hinterbliebenen Trost spenden. Durch eine individuelle Gestaltung kann der Grabstein die Persönlichkeit und das Leben des Verstorbenen widerspiegeln.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für Grabsteine sind vielfältig und bieten Raum für Kreativität. Von der Wahl des Materials über die Formgebung bis hin zur Beschriftung gibt es zahlreiche Optionen, um den Grabstein einzigartig zu gestalten. Einige Beispiele für Materialien sind Marmor, Granit, Sandstein oder auch Metall. Jedes Material hat seine eigenen Eigenschaften und kann eine bestimmte Atmosphäre vermitteln.

Die Inschrift auf einem Grabstein ist ein wichtiger Bestandteil der Grabsteingestaltung. Sie enthält in der Regel den Namen des Verstorbenen, das Geburtsdatum und den Todestag. Oft werden auch der Geburtsort und der Geburtsname genannt.

Zusätzlich zur reinen Information können individuelle Trauersprüche, Symbole, Ornamente oder andere Bildmotive in die Inschrift integriert werden. Die Angehörigen haben hier die Möglichkeit, die Persönlichkeit und die Interessen des Verstorbenen zum Ausdruck zu bringen. Symbole und Ornamente können eine weitere Ebene der Bedeutung und Ausdruckskraft auf einem Grabstein schaffen. Auch individuelle Ornamente wie Ranken, Sterne oder geometrische Muster können eingesetzt werden, um den Grabstein zu verzieren.



LARS SPOTT. SERVICE MIT STEIN. STEINMETZ. KUNST.
GRABMALE. DENKMÄLER. STEINBILDHAUEREI. GESTALTUNG.
NATURSTEINE. RESTAURIERUNG.
SEMINARE. KURSE. WORKSHOPS.

Sensibilität, Empathie und Interesse

an Ihrer persönlichen Geschichte, durch welche wir Fragmente filtern, die wieder zu

einem Ganzen

zusammengefügt werden, wie ein Puzzle – Stück für Stück – entsteht ein Bild für

ein würdevolles Dankeschön.



Grabsteine
Einfassungen
Skulpturen
Schriften
...

LARS SPOTT. SERVICE MIT STEIN

Meister des Steinbildhauer- und Steinmetzhandwerks

Neuer Weg 11
D-78052 Villingen-Schwenningen

Mobil: +49 160 7515449
info@service-mit-stein.de
www.service-mit-stein.de

BURKHARDSSON.DE

Die Waldbestattung

Eine naturnahe und würdevolle Alternative zur traditionellen Bestattung.



Die Waldbestattung gewinnt zunehmend an Beliebtheit als alternative Bestattungsform zur traditionellen Beerdigung auf einem Friedhof. Bei dieser Art der Bestattung wird die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne in einem ausgewiesenen Waldgebiet beigesetzt. Diese Urnenplätze sind oft an Bäumen oder besonderen Naturstellen wie Lichtungen oder Bachläufen.

Ein wesentlicher Vorteil der Waldbestattung ist die naturnahe Gestaltung der letzten Ruhestätte. Anstelle eines klassischen Grabes mit Stein und Blumen erhalten die Hinterbliebenen die Möglichkeit, sich in der Ruhe und Schönheit des Waldes zu verabschieden. Der natürliche Kreislauf von Leben und Tod wird hier besonders deutlich, da die Asche des Verstorbenen in den Kreislauf der Natur zurückkehrt. Diese Bestattungsform spricht besonders Menschen an, die eine tiefe Verbindung zur Natur haben und sich eine einfache, aber dennoch würdevolle Beisetzung wünschen.

Die Pflege des Grabes entfällt, da der Wald sich selbst überlassen bleibt und keine künstlichen Elemente benötigt werden. Dies entlastet die Angehörigen und schont die Umwelt.

Rechtlich gesehen muss eine Waldbestattung in Deutschland in einem dafür zugelassenen Bestattungswald erfolgen. Diese Wälder sind speziell dafür vorgesehen und bieten neben dem Bestattungsplatz auch oft Möglichkeiten für Trauerfeiern in einem natürlichen Umfeld.

Zusammenfassend ist die Waldbestattung eine umweltfreundliche und naturnahe Alternative zur herkömmlichen Bestattung, die den Wunsch nach einem friedlichen und ungestörten letzten Ruheplatz erfüllt. Sie verbindet den Abschied vom Leben mit der Rückkehr in die Natur und schenkt den Hinterbliebenen einen Ort der Ruhe und Besinnung inmitten der natürlichen Schönheit des Waldes.



Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.



Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.organspende-info.de.

Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (kurz: Organspende-Register) ist ein zentrales Online-Verzeichnis. Hier können Sie Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende online eintragen. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Organspende-Register ist seit 18. März 2018 online. Es wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt. Die Daten werden innerhalb des Organspende-Registers sicher auf Servern in Deutschland gespeichert. www.organspende-register.de



Notfallausweis

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Mobil _____

Wichtige Rufnummern

Notruf/Feuerwehr 112

Polizei 110

Ärztlicher Notdienst 116 117

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Vorsorgevollmacht Ja Nein

Betreuungsverfügung Ja Nein

Patientenverfügung Ja Nein

Wo hinterlegt? _____

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies jedoch nur für folgende Organe / Gewebe: _____

Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

Über Ja oder Nein soll dann folgende Person entscheiden. _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Datum, Unterschrift _____



Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK-Kreisverband
Villingen-
Schwenningen e. V.

„Meine Mutter weiß genau: Wenn sie Hilfe braucht, tue ich alles, was ich kann. Aber im akuten Notfall? Da kann das Rote Kreuz einfach mehr. Und das weiß sie ja auch. Es ist also eigentlich nicht **ihr**, sondern **unser Hausnotruf**. Er macht uns **beide** sicherer.“



Hausnotruf u. Mobilruf.

Bunter, sicherer, unbeschwerter.

Tel. 07721 8988-32 · hausnotruf@drk-vs.de · www.drk-vs.de

Fordern Sie
noch heute Ihren
kostenlosen Nachlass-
Ratgeber an!



Unseren kostenlosen Nachlass-Ratgeber können Sie per Post oder per E-Mail anfordern:

- Ja, ich möchte den kostenlosen Nachlass-Ratgeber per Post, bitte schicken Sie ihn mir zu.
- Ja, ich möchte den kostenlosen Nachlass-Ratgeber per E-Mail, bitte schicken Sie ihn mir zu.

Anrede

Titel

Vorname, Nachname

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

Geburtsdatum

- Ich möchte weiterhin Informationen rund um die Arbeit der Stiftung St. Franziskus erhalten (auch postalisch)

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anfrage verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Näheres finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.



Ein Stückchen Ewigkeit

Seit mehr als 160 Jahren erhalten Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige Menschen sowie Kinder und Jugendliche und deren Familien bei der Stiftung St. Franziskus Unterstützung. Dass das über so einen langen Zeitraum möglich ist, beruht auch auf nachhaltiger Förderung und Unterstützung dieser Arbeit.

Ihren Ursprung hat die Stiftung am Hauptstandort Schramberg-Heiligenbronn. Seit ihrer Gründung 1991 führt sie die Arbeit der franziskanischen Schwesterngemeinschaft des 1857 gegründeten Kloster Heiligenbronn fort. Ein breites Angebot unterstützt heute etwa 5.500 Menschen an über 30 Standorten in Baden-Württemberg.

Mit Ihrem Nachlass können auch Sie ein Stückchen Ewigkeit hinterlassen und unsere Arbeit der Nächstenliebe mitgestalten. Wir unterstützen Sie bei der Klärung wichtiger Fragen und der Planung Ihres Nachlasses.

Gerne informieren wir Sie zum Thema
Erben und Vererben:

Isabel von Au

Nachlässe, Referat Kommunikation

Telefon: 07422 569-3661

E-Mail: isabel.vonau@stiftung-st-franziskus.de

Stiftung St. Franziskus · Kloster 2 · 78713 Schramberg



Kontaktieren Sie uns gerne unverbindlich für ein Erstgespräch oder bestellen Sie unseren kostenlosen Nachlass-Ratgeber.



Zentrum für Altersmedizin – ganzheitliche Versorgung für ein würdevolles Leben im Alter



Im Zentrum für Altersmedizin am Vinzenz von Paul Hospital in Rottweil stehen die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen mit psychischen Erkrankungen im Mittelpunkt. Als spezialisiertes Kompetenzzentrum vereint es Diagnostik, Therapie und Betreuung unter einem Dach.

Hier werden Menschen ab dem höheren Lebensalter umfassend versorgt – mit einem stationären Bereich, einer gerontopsychiatrischen Institutsambulanz und einem modernen Diagnostikzentrum. Das Ziel ist, die Lebensqualität der Patientinnen und Patienten zu erhalten oder wiederherzustellen, damit sie ihren Alltag selbstbestimmt und würdevoll gestalten können.

Das stationäre Zentrum befindet sich im historischen Klostergebäude St. Maria, das modernisiert wurde, um den besonderen Bedürfnissen älterer Menschen gerecht zu werden. Helle, freundliche Zimmer mit eigenen Nasszellen und ein geschützter Innenhof mit Glaskuppel schaffen eine angenehme Atmosphäre, in der sich die Patientinnen und Patienten wohlfühlen können.

Gerontopsychiatrie ist der Schwerpunkt innerhalb unseres Hauses, der sich speziell mit psychischen Erkrankungen im Alter befasst. Die Behandlung erfordert ein ganzheitliches Vorgehen, bei dem seelische, körperliche und soziale Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden. Dabei arbeiten wir eng mit Angehörigen zusammen, um die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Behandlungsschwerpunkte:

Behandelt wird das ganze Spektrum psychischer Erkrankungen im höheren Lebensalter:

- Demenzerkrankungen
- Akute Verwirrzustände
- Abhängigkeit von Substanzen
- Psychotische Störungen
- Affektive Erkrankungen
- Neuropsychiatrische Erkrankungen

Im Zentrum für Altersmedizin arbeiten verschiedene Berufsgruppen als interdisziplinäres Team eng zusammen. Dabei legen wir besonderen Wert auf den Erhalt und die Förderung der Alltagskompetenz, um den Patientinnen und Patienten ein möglichst selbstständiges Leben zu ermöglichen. Das Vinzenz von Paul Hospital in Rottweil verfügt über insgesamt 467 Betten und ist für die psychiatrische Versorgung der Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar, Zollernalb sowie des nördlichen Teils des Landkreises Tuttlingen zuständig.

Kontakt:

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH
Zentren für Psychiatrie, Psychotherapie,
Psychosomatische Medizin, Abhängigkeitserkrankungen,
Altersmedizin, Neurologie
Schwenninger Straße 55, 78628 Rottweil
Tel.: 0741 / 241-0 | Fax: 0741 / 241-2265
E-Mail: Info@VvPH.de | www.VvPH.de



ROTTENMÜNSTER

So viel Selbstständigkeit wie möglich. So viel Hilfe wie nötig.

WOHNEN UND PFLEGE. MITTEN IM LEBEN.



TAGESPFLEGE

- Café Marie, Villingen
- Tagestüble St. Lioba, Villingen
- Eschinger Seniorentreff, Donaueschingen



TAGESBETREUUNG

- Tagesbetreuung Brigachtal
- Tagesbetreuung Eschachblick, Niedereschach



BETREUTES WOHNEN

- Wohnanlage St. Lioba, Villingen
- Haus der Senioren, Brigachtal
- Wohnanlage Überauchen
- Wohnen im Löwen, Dauchingen
- Wohnanlage Niedereschach
- Wohnanlage Unterkirnach
- Wohnanlage Vöhrenbach
- Wohnanlage im Seniorenzentrum Bräunlingen

Ihr Partner für Pflege & Betreuung

Der **Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.** bietet ein starkes Netzwerk für die umfassende Betreuung älterer Menschen.

Von ambulanter Pflege und Hospizbetreuung über Kurzzeit- und Tagespflege bis hin zur stationären Versorgung. So individuell wie die Bedürfnisse im Alter sind, so vielseitig sind unsere Unterstützungsangebote.



AMBULANTE PFLEGE

Wir unterstützen Menschen mit körperlichen oder gesundheitlichen Einschränkungen in ihrem eigenen Zuhause.



PFLEGEWOHNGEMEINSCHAFT

- Wohnen im Löwen, Dauchingen
- Wohngemeinschaft Brigachtal



KURZZEITPFLEGE

Wir bieten Ihnen im Altenheim St. Lioba in VS-Villingen ein sicheres und geborgenes Zuhause, wenn eine Versorgung in den eigenen vier Wänden für einen begrenzten Zeitraum nicht möglich ist.



HOSPIZBEWEGUNG AMBULANT

Wir begleiten einfühlsam schwerkranke und sterbende Menschen in ihrem gewohnten Umfeld und stehen ihren Angehörigen zur Seite.



VOLLSTATIONÄR

- Altenheim St. Lioba, Villingen
- Pflegehaus am Eschachpark, Niedereschach
- Seniorenzentrum Bräunlingen



**Caritasverband für den
Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.**

Gerwigstraße 6
78050 Villingen-Schwenningen

www.altenhilfe.caritas-sbk.de

07721-92183 00

info@caritas-sbk.de